



Rechtliche Rahmenbedingungen generativer KI

Centrum für Unternehmensrecht
Prof. Dr. Jan Oster, LL.M. (Berkeley)

Übersicht

- I. KI – Begriffe und Phänomene
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen für GenKI
 - Grundrechtlicher Schutz
 - KI-VO und MStV, insb. Kennzeichnungspflichten
 - Äußerungsrecht: Persönlichkeitsrechte
 - Datenschutz
 - Urheberrecht
- III. Ausgewählte Einsatzbereiche
 - KI im Journalismus
 - KI in der Justiz
 - KI in der Rechtsberatung
- IV. Einige grundsätzliche Fragen...

I. Begriff der KI

- Art. 3 Nr. 1 KI-VO: „KI-System“
 - maschinengestütztes System,
 - das für einen **in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt** ist
 - und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann
 - und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet (engl. *to infer*), wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden,
 - die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

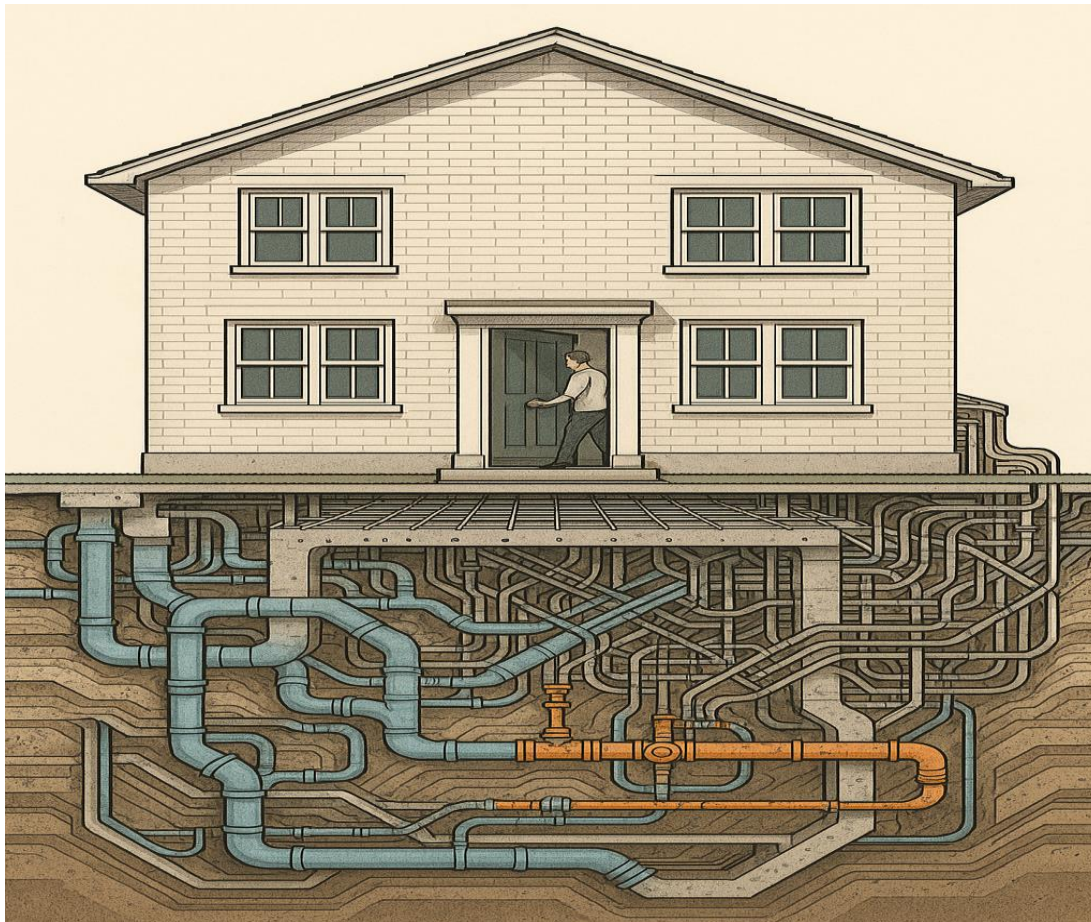
Herausforderungen durch KI (Auswahl)

- Ein Computer hat kein „Verständnis“ im menschlichen Sinne.
 - Turing-Test; aber: anthropozentrischer Fehlschluss?
 - Vgl. Searle, „Chinese Room“-Argument
- Quantitative Wahrscheinlichkeitsrechnungen, kein qualitatives Verständnis von der Bedeutung eines Begriffs
- KI beruht auf Daten, nicht auf Informationen.
- Eine KI ist nur so gut wie die ihr zur Verfügung stehenden Datensätze; Anfälligkeit für Input-Manipulation
- KI kommt bisweilen zu absurden Ergebnissen (Halluzinationen) und unterliegt Voreingenommenheiten (*biases*)
- Problem der *black box*: „Autonomie“ und „Selbstlernen“

KI-Modelle und KI-Systeme

- **KI-Modell:** trainiertes mathematisches Konstrukt, das aus Daten „gelernt“ hat, Muster zu erkennen oder Entscheidungen zu treffen. Es ist das Ergebnis des Trainingsprozesses und enthält die „Intelligenz“ (zB Sprachverständnis, Bilderkennung usw.).
- **KI-System:** Anwendung oder Plattform, die KI-Modelle verwendet, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Erst das KI-System ermöglicht die praktische Nutzung des KI-Modells. Das KI-System besteht somit aus dem KI-Modell plus Infrastruktur, Schnittstellen, Steuerlogik, Sicherheit, Datenmanagement usw.
- Die meisten Regelungen der KI-VO beziehen sich auf KI-Systeme iSd Art. 3 Nr. 1 KI-VO, nur Kapitel V (Art. 51 ff. KI-VO) befasst sich mit „KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck“ (*General Purpose AI*; GPAI).

KI-Modell vs. KI-System



Beispiele

KI-Modell	KI-System
GPT-4	ChatGPT, Microsoft Copilot, Duolingo, Khanmigo
Gemini 1.5	Google Gemini (früher Bard)
LLaMA 3	Meta AI (in Instagram, WhatsApp, Facebook)
Ernie 4.0	Baidu Ernie Bot
Grok (basierend auf LLM von xAI)	Grok (integriert in X/Twitter)

Generative KI (GenKI oder GenAI)

- Teilbereich der KI, die – anders als klassische KI-Systeme – nicht nur bestehende Daten analysiert oder klassifiziert, sondern neue Inhalte zu erzeugen (zu „generieren“) vermag.
- Ein klassisches KI-System wird beispielsweise mit Bildern darauf trainiert, Elefanten (oder Tumore) zu erkennen und von Nashörnern (oder von gutartigem Gewebe) zu unterscheiden. Generative KI ist demgegenüber imstande, das Bild eines Elefanten zu zeichnen.
- Beispiele für generative KI sind
 - ChatGPT: Verfassen von Texten, Zeichnungen
 - DALL·E, Midjourney oder Stable Diffusion: Bilder aus Textbeschreibungen erzeugen,
 - Jukebox: komponiert neue Musik
 - GitHub Copilot: assistiert beim Programmieren

Beispiele für KI-generierte Inhalte (*AI-generated content, AIGC*)

- Chatbots
- Social Bots
- Synthetische Medien, zB Deepfakes, „algorithmischer Journalismus“

II. Rechtliche Rahmenbedingungen generativer KI

- **Zivilrecht / Strafrecht / Öffentliches Recht**
 - Grundrechtlicher Schutz
 - KI-VO und MStV, insb. Kennzeichnungspflichten
 - Äußerungsrecht: Persönlichkeitsrechte
 - Datenschutz
 - Urheberrecht
 - ...

1. GenKI und Meinungsfreiheit

- tvA: Art. 5 GG (-), da KI-generierter Inhalt notwendig eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellt
- hM: Differenzierung
 - Vortäuschung einer bestimmten Identität, Unterschiebung einer Aussage: Art. 5 GG (-)
 - Im Übrigen: Art. 5 GG grds. (+),
 - da KI nur *Mittel* zur Kommunikation ist,
 - da Art. 5 GG grds. auch anonyme Kommunikation umfasst.
- Problem: Rechtfertigung von Eingriffen in KI-assistierte Kommunikation – Begründungen der Kommunikationsfreiheit
 - Demokratie
 - Kommunikationsprozess, Marktplatz der Ideen
 - Schutz der Persönlichkeit

Eigene Ansicht

1. Inwieweit lassen sich KI-generierte Inhalte **auf eine menschliche Willensentscheidung zurückführen** und sind insofern Ausdruck menschlicher Selbstbestimmung \Leftrightarrow inwieweit hat die KI autonom gehandelt?
2. Inwieweit besteht ein individuelles oder öffentliches Interesse daran, KI-generierte Inhalte zu **schützen**, weil sie einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs und zur Meinungsbildung leisten?
3. Inwieweit besteht ein individuelles oder öffentliches Interesse daran, KI-generierte Inhalte zu **regulieren oder zu unterbinden**?
 - negative Informationsfreiheit der Kommunikationspartner / Interesse an einer selbstbestimmten Kommunikation
 - Schutz von Persönlichkeitsinteressen
 - Schutz vor Verzerrung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (zB durch unzulässige Wahlbeeinflussung oder einseitige Meinungsmacht)
 - kommunikative Chancengleichheit (\Leftrightarrow „Schweigespирale“)

Beispiel

Die Bundestagsabgeordnete B nutzt für ihre Öffentlichkeitsarbeit verstärkt soziale Medien. Aus Zeitgründen aktiviert sie einen Chatbot, der mit ihrem Profil Inhalte in sozialen Netzwerken generiert, zB Anfragen beantwortet oder sich an Debatten beteiligt. B macht nicht transparent, dass es sich um einen Bot handelt; für Außenstehende besteht der Eindruck, B kommuniziere selbst.

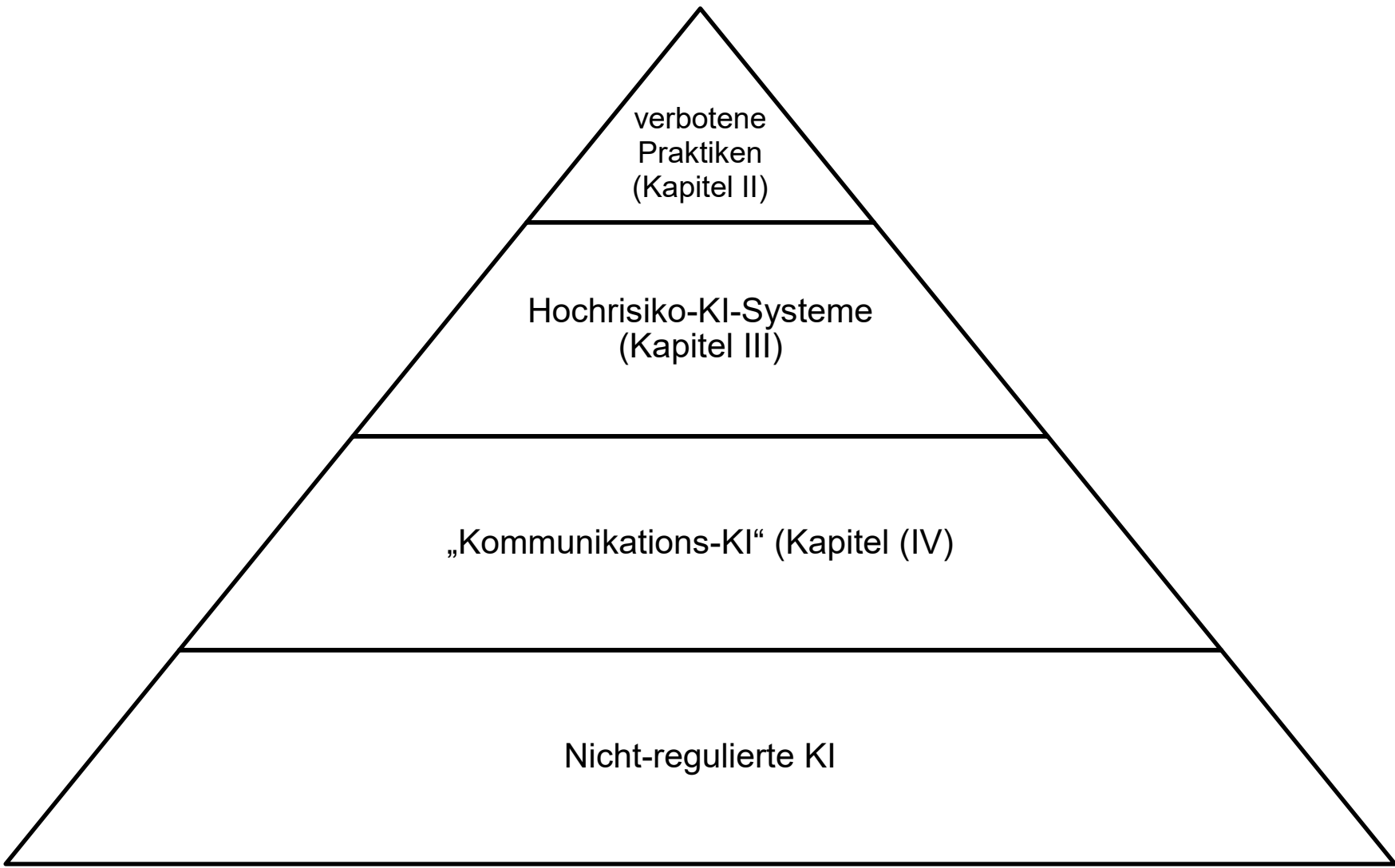
- § 18 III MStV: „Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde.“

Beispiel (Forts.)

- **tvA:** § 18 III MStV setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine **Identitätstäuschung** voraus. Diese liegt hier nicht vor, da lediglich über den Umstand der menschlichen Kommunikation getäuscht wird, nicht aber über die Identität der hinter dem Konto stehenden Person.
 - Vgl. BeckOK InfoMedienR/*Lent* § 18 MStV Rn. 13; Binder/*Vesting/Held/Ingold* § 18 Rn. 99
- **aA:** Sinn und Zweck des § 18 III MStV liegt im verstärkten **Beeinflussungspotenzial** durch automatisierte Kommunikation. Schon aus Zeitgründen wird ein automatisiertes Profil quantitativ deutlich stärker und wirkmächtiger kommunizieren können als ein menschlich betriebenes.
 - Vgl. HK-MStV/*Hartstein* § 18 Rn. 89

2. Die KI-VO

- **Abgestufte Regulierungsintensität** nach der Risikoaffinität der eingesetzten KI: Je größer das Risiko (vgl. Art. 2 Nr. 2 KI-VO) der KI, desto stärker wird sie reguliert oder auch ganz verboten.
- Vgl. New Legislative Framework (NLF) des **Produktsicherheitsrechts** der EU
- Weitgehende Ausnahmen für Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten
- Gestaffelte Geltung:
 - Kap. I (allg. Bestimmungen, KI-Kompetenz) sowie Kap. II (verbotene Praktiken): seit 2.2.2025
 - U.a. Kap. V (GPAI): ab 2.8.2025
 - Art. 6 I: ab 2.8.2027
 - Alle anderen Regelungen: ab 2.8.2026



Beachte aber:

- Kapitel IV (Art. 50 KI-VO) betrifft eigentlich keine eigene Risikokategorie, sondern eine bestimmte Fähigkeit der KI, nämlich die Interaktion mit Menschen:
 - Interaktive Systeme, insb. Chatbots (Abs. 1)
 - Synthetische Medien (Abs. 2)
 - Emotionserkennungssysteme (Abs. 3)
 - Deepfakes (Abs. 4 UAbs. 1)
 - Synthetische Texte, Abs. 4 UAbs. 2
- Kapitel IV ist neben Kapitel III anwendbar
- Das Bild der „Pyramide“ betrifft nur KI-Systeme, aber nicht KI-Modelle

Die KI-VO in der KI-Wertschöpfungskette

Anbieter von GPAI-Modellen: Entwickeln und trainieren grundlegende Algorithmen und Frameworks der KI, die als Basis für spezialisierte Anwendungen dienen.



Anbieter von KI-Systemen: Integrieren die Modelle in spezialisierte Anwendungen



Betreiber von KI-Systemen: Setzen die Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen ein



Natürliche Personen, die der KI „ausgesetzt“ sind: Interagieren mit den Ergebnissen des KI-Systems oder sind anderweitig davon betroffen

Stufe der Wertschöpfungskette	Regulierungsgegenstand	Regulierungsadressat	Regelungen
Modellebene → 1. GPAI-Modelle	a) GPAI-Modelle allgemein	Anbieter	Art. 25, 53, 54
	b) GPAI-Modelle mit systemischem Risiko	Anbieter	zusätzlich: Art. 55
Anwendungs-/Systemebene → 2.-4. KI-System	a) verbotene Praktiken	Alle	Art. 5
	b) Hochrisiko-KI	Anbieter	Art. 16 ff.
		Betreiber	Art. 26, 27
	c) „Kommunikations-KI“	Anbieter	Art. 50 Abs. 1 und 2
Betreiber		Art. 50 Abs. 3 und 4	
Verbreitungsebene	KI-generierte Inhalte	Inhalteanbieter	Allgemeine Regeln, zB StGB, BGB, UrhG...
		Plattformbetreiber	Allgemeine Regeln, beachte aber DSA

Persönlicher Anwendungsbereich I

- **Anbieter** (*provider*), Art. 3 Nr. 3 KI-VO: natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell [...] entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder [...] in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
 - Regulierungsansatz: *transparency by design*, *cheapest cost avoider*
 - Beachte Art. 25 KI-VO: ggf. gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als „Anbieter“ eines Hochrisiko-KI-Systems

Persönlicher Anwendungsbereich II

- **Betreiber** (*deployer*), Art. 3 Nr. 4 KI-VO: natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet
- Problem: Gilt KI-VO für private Nutzung auf Online-Plattformen?
 - Wohl hM (+), Arg.: Verordnungsgeber wollte Beteiligung am politischen Meinungswettbewerb in den Anwendungsbereich der KI-VO einbeziehen (Art. 52 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO-E); Vergleich mit Art. 2 II c DSGVO (Datenverarbeitung „zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“) im Lichte der *Lindqvist*-Entscheidung
 - (-): 52 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO-E wurde nicht Teil der Endfassung der KI-VO; Binnenmarkt-rationalität der KI-VO; Einschränkung von *Lindqvist* durch ErwGr 18 S. 2 DSGVO (als persönliche oder familiäre Tätigkeiten kann auch die Nutzung sozialer Netze gelten)

Insbesondere: Kennzeichnungspflichten

- Art. 50 KI-VO (gilt ab 2.8.2026); § 18 III MStV
- Regelungen bleiben nebeneinander anwendbar, Art. 50 VI KI-VO
- Problem: Vereinbarkeit mit Grundrechten? (s.o.)
 - Insb.: Kennzeichnungspflichten als „milderes Mittel“ zu Verbot KI-generierter Inhalte
- Unabhängig vom kommunizierten Inhalt:
 - Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten führen nicht dazu, dass die Inhalte rechtswidrig werden.
 - Einhaltung von Kennzeichnungspflichten allein begründet noch nicht die Rechtmäßigkeit des Inhalts (zB von Desinformation).
 - Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten können allerdings ein **systemisches Risiko** iSd Art. 34 DSA begründen.

Kennzeichnungspflichten (Art. 50 KI-VO)

- Interaktive Systeme, insb. Chatbots (Abs. 1)
 - Beachte auch § 18 III MStV
- Synthetische Medien (Abs. 2)
- Emotionserkennungssysteme (Abs. 3)
- Deepfakes (Abs. 4 UAbs. 1)
- Synthetische Texte, Abs. 4 UAbs. 2

- **Beachte:** Kapitel III zu Hochrisiko-Systemen bleibt daneben anwendbar (Art. 50 VI 1 KI-VO); Systeme iSd Kapitel IV sind nicht automatisch Hochrisiko-Systeme!

Interaktive Systeme, Art. 50 I KI-VO

- Konzeptionspflicht für **Anbieter** (\Leftrightarrow Betreiber: § 18 III MStV)
- „KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind“
 - zB Chatbots, Social Bots und Callcenter-Bots, grds. auch Haushalts- oder Pflegeroboter
 - Beachte Abs. 1 S. 1 Hs. 2: Kennzeichnungspflicht gilt nicht, wenn die Interaktion mit dem KI-System aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich ist.
 - Problem: Merkmale schutzbedürftiger Gruppen sollen berücksichtigt werden, soweit das KI-System auch mit diesen Gruppen interagieren soll – Pflegeroboter?
- Nicht erfasst sind KI-Systeme, die für die reine M2M-Interaktion oder für den rein betriebsinternen Gebrauch bestimmt sind
 - zB KI-Applikationen zur Transkription und Gesprächszusammenfassung in Callcentern.

Interaktive Systeme, § 18 III MStV

- Gilt nur für „**Anbieter von Telemedien**“ (= Betreiber iSd KI-VO)
 - Siehe auch § 93 IV MStV für Netzwerkanbieter („Sorge tragen“) – Problem: Vereinbarkeit mit DSA
- Mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellte Inhalte oder Mitteilungen in sozialen Netzwerken, ...
 - Insb. Social Bots, nach zutr. Auffassung auch Chatbots, da diese faktisch Massenkommunikation darstellen (vgl. Binder/Vesting/Held/Ingold § 18 Rn. 95)
 - „**Inhalte**“: Tatsachenbehauptungen oder Werturteile; „**Mitteilungen**“: alle Formen von Benachrichtigungen, zB Liken oder Teilen von Inhalten
 - „**Automatisiert**“: keine menschlichen Eingriffe in den Erstellungsvorgang (dh auch autonome Systeme); str., ob teilautomatisiert genügt
 - **Soziale Netzwerke**: § 1 I 1 NetzDG; str., ob auch Messenger-Dienste
- ... sofern das Nutzerkonto seinem Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde.
 - Problem: Erfordert § 18 III MStV eine Identitätstäuschung? S.o.

Synthetische Medien, Art. 50 II KI-VO

- Reaktion des Verordnungsgebers auf die Entwicklung von GenKI
- Kennzeichnungspflicht für **Anbieter** (↔ Betreiber: Art. 50 IV)
- KI-Systeme, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen
 - zB Chatbots; Programme zur Erstellung sog. Deepfakes, etwa DeepFaceLab, FaceApp und Reface
 - Fehlender Verweis auf „Manipulation“ von Inhalten (vgl. Abs. 4 UAbs. 1) dürfte Redaktionsversehen sein

Pflichten aus Art. 50 II KI-VO

- Kennzeichnung „**in einem maschinenlesbaren Format**“
 - vgl. Art. 35 I k DSA
 - zB digitale Wasserzeichen, Metadatenidentifizierungen, kryptografische Methoden zum Nachweis der Herkunft und Authentizität des Inhalts, Protokollierungsmethoden, Fingerabdrücke oder eine Kombination solcher Techniken (ErwGr 133 S. 4).
 - Techniken und Methoden können auf der Ebene des KI-Systems oder des KI-Modells angewandt werden, wodurch dem nachgelagerten Anbieter des KI-Systems die Erfüllung dieser Pflicht erleichtert wird
- Inhalte müssen „**als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar**“ sein
 - Gemeint ist hiermit wohl „Menschenlesbarkeit“ (aA *Kumkar/Griesel* KIR 2024, 117 (124); *Becker* CR 2024, 353 (359)). Arg.: Maschinenlesbarkeit bezweckt, es Plattformbetreibern zu ermöglichen, Nutzerinhalte zu filtern; damit ist allerdings noch nicht gewährleistet, dass sie es tatsächlich tun.

Ausnahme, Art. 50 II 3 Hs. 1 KI-VO

- **Kennzeichnungspflicht gilt nicht**, soweit KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern
 - zB KI-basierte Bildbearbeitungsprogramme, die Farbtöne und Helligkeit anpassen, oder KI-basierte Rechtschreibprüfungen.
 - Martini/Wendehorst/*Martini*, KI-VO, Art. 50 Rn. 68: Außer Acht zu lassen sind Parameteränderungen, die sich mit relativ wenig Zeiteinsatz auch durch händische Anpassungen erzielen ließen.
 - eA: Für Art. 50 KI-VO kommt es auf die Täuschungsgefahr an, nicht darauf, mit welcher Einfachheit oder Schnelligkeit einem Menschen eine Inhaltsmanipulation möglich wäre. Auch handelsübliche Bildbearbeitungsprogramme („Photoshop“) ermöglichen es einem Menschen, mit wenigen Klicks ein Bild komplett zu verfälschen.

Deepfakes, Art. 50 IV UAbs. 1 KI-VO

- Kennzeichnungspflicht für **Betreiber** (↔ Anbieter: Art. 50 II)
 - **Problem:** Umfasst der Betreiberbegriff auch die private Nutzung in sozialen Medien, zB „Rachepornos“? S.o.
- KI-Systeme, die Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren (= synthetische Medien iSd Abs. 2),...
 - Textinhalte sind in UAbs. 2 gesondert geregelt.
- ...die ein **Deepfake** sind.
 - Art. 3 Nr. 60 KI-VO: „durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt **und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde**“.
 - Unterschiedlicher sachlicher Anwendungsbereich für Anbieter und Betreiber rechtspolitisch sinnvoll? eA: zusätzliche Voraussetzung des „Deepfake“ für Betreiber schafft unnötiges Abgrenzungsproblem.

Ausnahme (UAbs. 1 S. 3)

- Bei **offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken** darf die Kennzeichnungspflicht die Darstellung/Genuss des Werks nicht beeinträchtigen.
 - Kunst-, aber kein Meinungs-, Wissenschafts- oder Medienprivileg mehr (anders Kom-E; so allerdings noch ErwGr 134)
 - Vereinbarkeit mit Art. 11 I und II, 13 EUGRCh?
- Eigene Ansicht:
 - Auslegung des UAbs. 1 S. 3 in Anlehnung an UrhR, insb. Art. 5 III k InfoSoc-RL
 - Kontinuum künstlerisch-satirischer Charakter – Täuschungspotential: Ein satirisches Werk bedarf einer umso deutlicheren Kennzeichnung, je größer sein Täuschungspotential ist.
 - Vgl. LG Berlin II, Beschl. v. 13.02.2024 – 15 O 579/23, GRUR-RS 2024, 25902 – Scholz/Zentrum für politische Schönheit

Synthetische Texte, Art. 50 IV UAbs. 2

- Kennzeichnungspflicht für **Betreiber** (↔ Anbieter: Abs. 2)
- Regelung war im Kom-E noch nicht vorgesehen. Sie ist nötig, da Texte begrifflich (Art. 3 Nr. 60 KI-VO) nicht vom Konzept des „Deepfakes“ erfasst werden.
- Zweck: Schutz des öffentlichen Diskurses vor dem Verlust des Vertrauens in die Integrität meinungsbildungsrelevanter Inhalte.

Gegenstand des Art. 50 IV UAbs. 2 KI-VO

- KI-Systeme, die Texte erzeugen oder manipulieren, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.
- **„die Öffentlichkeit“**
 - Problem: Texte, die nur einen überschaubaren und abgegrenzten Personenkreis erreichen sollen, können sich auch außerhalb dieser Kreise verbreiten.
- Begrenzung auf **meinungsbildungsrelevante Inhalte** („Angelegenheiten von öffentlichem Interesse“)
 - Paradoxe Situation, dass von der Kommunikationsfreiheit besonders stark geschützte Beiträge reguliert werden, der insb. vom EGMR verachtete Klatsch und Tratsch hingegen nicht. KI-generierte Texte unterliegen zB keiner Transparenzpflicht, wenn sie (Des-)Information über das Privatleben einer berühmten Persönlichkeit verbreiten.

Ausnahme, Art. 50 IV UAbs. 2 S. 2 Hs. 2

- Kennzeichnungspflicht gilt nicht für KI-generierte Inhalte, die einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden („**human in the loop**“), wenn eine natürliche oder juristische Person die **redaktionelle Verantwortung** für die Veröffentlichung der Inhalte trägt (UAbs. 2 S. 2 Hs. 2)
 - Wichtig für algorithmischen Journalismus – s.u.

Durchsetzung der KI-VO

- **Hoheitliche Durchsetzung:**
 - „Marktüberwachungsbehörde“ als benannte zuständiger nationaler Behörde (Art. 70 KI-VO)
 - § 2 RefE Gesetz zur Durchführung der KI-VO: BNetzA
 - § 2 Abs. 2 RefE: Zuständigkeiten der Länder im Medienbereich soll unberührt bleiben (→ Deepfakes!)
 - Geldbußen von bis zu 15 Mio. EUR bzw. bis zu 3% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes (Art. 99 IV g KI-VO)
 - § 109 MStV umfasst nicht KI-VO („Bestimmungen dieses Staatsvertrages“)
- **Private**, insb. privatrechtliche Durchsetzung?
 - Nur in Ansätzen in KI-VO geregelt (Art. 85, 86)
 - Ob die KI-VO etwa über § 823 II BGB oder § 3a iVm § 8 UWG privatrechtlich durchsetzbar ist, wird man für jede ihrer Regelungen individuell entscheiden müssen
 - Zur Haftung für fehlerhafte KI: insb. Produkthaftungs-RL 2024/2853
 - **Keine Haftung der KI selbst**

3. Persönlichkeitsrechte: KUG

- § 22 S. 1 KUG: Darstellung einer Person mittels synthetischer Medien kann ein „Bildnis“ dieser Person sein.
- Tathandlungen: Verbreiten & öffentliche Zurschaustellung, aber nicht das Herstellen und das Vervielfältigen (→ ggf. APR)
- Widerrechtlichkeit, §§ 22, 23 KUG
 - Einwilligung
 - Rechtfertigungstatbestände des § 23 I iVm II KUG, insb. Abs. 1 Nr. 1 (Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte).
 - eA: Ob das Bildnis dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, hängt maßgeblich davon ab, dass die Manipulation transparent gemacht wird.

Persönlichkeitsrechte: APR

- Insb.: Einer Person dürfen keine Äußerungen untergeschoben werden, die sie nicht getätigt hat (sog. **Zuordnungsverwirrung**).
 - Vgl. BVerfGE 34, 269 – Soraya; BVerfGE 54, 148 – Eppler
- Dies dürfte auch für Handlungen von Personen gelten.



4. Datenschutzrecht

Mögliche Konflikte KI – Datenschutz:

- Trainingsdaten für KI können personenbezogen sein
 - So nutzt *Meta* öffentliche Beiträge und Kommentare der Nutzer seiner Plattformen für das Training seines KI-Modells LLaMA (dazu OLG Köln, 23.05.2025 – 15 UKI 2/25)
- Eingaben der Nutzer können Personenbezug aufweisen
 - zB ist ungeklärt, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ChatGPT datenschutzkonform ist; so hat die italienische Datenschutzbehörde ChatGPT zeitweise verboten
- Ausgabeinformationen der KI können personenbezogene Daten enthalten
 - zB wenn eine Person in synthetischen Medien identifizierbar ist

Insb.: Training des KI-Modells (I)

- Einwilligung, Art. 6 I a DSGVO?
 - Betroffene müssten ausreichend über die Verarbeitung ihrer Daten aufgeklärt werden (vgl. *Meta*-Fall)
 - Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, was bislang nicht geklärte Folgen für die weitere Verwendbarkeit des KI-Modells hätte.
- Berechtigtes Interesse, Art. 6 I f DSGVO?
 - So das Argument von *Meta*; dem wohl folgend OLG Köln
 - Vgl. bereits EDSA, Stellungnahme 28/2024 v. 2.12.2024

Insb.: Training des KI-Modells (II)

- Grundsätze für die Datenverarbeitung, Art. 5 DSGVO
 - Nachvollziehbarkeit, Art. 5 I a DSGVO ⇔ Black box
 - Datenminimierung, Art. 5 I c DSGVO ⇔ KI-Systeme, die auf Big Data beruhen
 - Speicherbegrenzung, Art. 5 I e DSGVO ⇔ Daten, die von der KI weiterverarbeitet werden, können weder gelöscht noch berichtigt werden.
- Regelungen über den Drittstaatentransfer, Art. 44 ff. DSGVO
- Reichweite des Medienprivilegs, Art. 85 Abs. 2 DSGVO?

5. Urheberrecht

Mögliche Konflikte KI – Urheberrecht:

- Trainingsdaten für KI können urheberrechtlich geschützt sein
- Ausgabeinformationen der KI können Schutzrechte verletzen
- Urheberrechtlicher Schutz KI-generierter „Werke“

a) Training des KI-Modells

- Bildung eines Datenkorpus, der algorithmisch analysiert werden soll, erfolgt üblicherweise durch **Vervielfältigung** iSd § 16 UrhG
- Schranke: **Text und Data Mining**, § 44b UrhG/Art. 4 III DSM-RL?
 - So die hM (zB *Baumann* NJW 2023, 3673 (3674); *de la Durantaye* ZUM 2023, 645 (651); *Maamar* ZUM 2023, 481 (483)); vgl. auch LG Hamburg NJW 2024, 3383 – LAION (§ 60d UrhG); aA *Dornis/Stober* Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, 2024
 - Auch Art. 53 I c KI-VO scheint davon auszugehen, dass das Training von Basismodellen von Art. 4 III DSM-RL erfasst ist.
- Ausn.: **Rechtevorbehalt** in maschinenlesbarer Form, § 44b III UrhG („Opt-out“)
 - zB digitale Wasserzeichen, digitale Fingerabdrücke in einer Datenbank

Art. 53 I c und d KI-VO

Anbieter von **GPAI-Modellen**

- „bringen eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts [...] auf den Weg“ (lit. c)
 - Engl.: „**shall [...] put in place a policy**“
 - → Normen oder Standards (Art. 40 KI-VO), Praxisleitfäden (Art. 56 KI-VO)
 - „erstellen und veröffentlichen eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training des [GPAI-Modells] verwendeten Inhalte“ (lit. d)
- *Brussels effect*: Erwartung, dass sich Anbieter aus Drittstaaten an die europäischen Regelungen anpassen werden.
- Diese Erwartung erfüllt sich nur dann, wenn die Kosten der Anpassung an europäische Urheberrechtsstandards niedriger sind als die Kosten, den europäischen Markt zu umgehen oder für den europäischen Markt spezielle Produkte anzubieten.

Territoriale Reichweite des Art. 53 I c

- Art. 53 I c ist – wie die gesamte KI-VO – eine produktsicherheitsrechtliche Regelung, für die das **Marktortprinzip** gilt. Für das UrhR gilt weiterhin das Territorialitätsprinzip.
- Aber: Art. 53 I c wandelt das **Territorialitätsprinzip** des EU-Urheberrechts **faktisch zu einem Marktortprinzip**.
 - Vgl. *Dregelies* GRUR 2024, 1484 (1491); *Nordemann/Rasouli* ZUM 2024, 780 (781)
 - ErwGr 106: „unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen, die dem Training dieser [GPAI-Modelle] zugrunde liegen, stattfinden“

b) Output des KI-Systems (I)

- Bei „**hinreichendem Abstand**“: kein Eingriff, § 23 I 2 UrhG
 - BGH, ZUM 2022, 557 Rn. 57 – *Porsche 911*: Umfang eigenschöpferischer Züge des neueren ggü. dem älteren Werk; Ausmaß wesentlicher Veränderungen
 - Str.: Setzt § 23 I 2 UrhG **Werkqualität der Bearbeitung/Umgestaltung** voraus? So BeckOK UrhR/*Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, § 23 Rn. 36; aA *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, § 23 Rn. 28; *Pesch/Böhme* GRUR 2023, 997 (1003)
- **Karikatur, Parodie, Pastiche**: § 51a UrhG
 - zB GIFs, Memes...
 - Bearbeitung muss vom Original abweichen, dass sie als Karikatur, Parodie oder Pastiche erkennbar ist (↔ Deepfakes)
- Im Übrigen: Änderungsverbot, § 62 I 1 UrhG
 - auch zB für § 45 II UrhG

Schadensersatz, § 97 II UrhG?

- Setzt Vertretenmüssen voraus, § 97 II 1 UrhG
- Zu klären wird sein, inwieweit Nutzer die Vorschläge zB von ChatGPT **ungeprüft übernehmen dürfen**.
 - Anbieter von KI-Systemen weisen Nutzer auf ihre eigene Verantwortung für mögliche Urheberrechtsverletzungen hin.
 - zB <https://openai.com/de-DE/policies/eu-terms-of-use/>
 - Schutz vor Haftung könnte zu einem Geschäftsmodell werden: ChatGPT stellt gegen Aufpreis eine Funktion zur Verfügung, die Quellennachweise erbringt; OpenAI und Microsoft (Copilot) bieten einen „Copyright Shield“ an



c) Schutz KI-generierter „Werke“?

- Werk: „persönliche geistige Schöpfung“, § 2 II UrhG
- = menschliche Tätigkeit → KI-generierte „Werke“ genießen *de lege lata* keinen urheberrechtlichen Schutz
- Problem: Wann ist eine Bearbeitung *durch* KI generiert, und wann nur *mit Hilfe von* KI generiert? zB:
 - „ob der menschliche Anteil an der endgültigen Formgestaltung aufgrund einer wertenden Gesamtwürdigung noch ausreichend ist, um diese dem Menschen als Schöpfer zuzuordnen“ (*Lauber-Rönsberg* GRUR 2019, 244 (247))
 - „künstlerische Beherrschbarkeit“: „persönliche Anstrengung oder Individualität des „Output“ in der Form einer Lex Humana“ (*Krone* RDi 2023, 117 (122))
 - (1) Einflussnahme des Künstlers auf den Lernprozess, (2) individuell-gestalterischer Einfluss des Künstlers auf das Endergebnis, (3) Grad der Autonomie des KI-Systems (*Olbrich/Bongers/Pampel* GRUR 2022, 870 (874))
 - Vgl. dazu auch oben: Grundrechtsschutz („Inwieweit...“)

Presseverleger-Leistungsschutzrecht?

- **§ 87f I UrhG:**
 - „Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, [...]“
- Setzt § 87f I Bearbeitungen mit **Werkqualität** voraus?
 - hM: (+), zB Wandtke/Bullinger/Jani, § 87f Rn. 4; BeckOK UrhR/Graef, § 87f Rn. 17a, aA Spindler/Schuster/Fricke § 87f Rn. 7
- Können KI-generierte „Werke“ **dennoch** unter den Wortlaut des § 87f I UrhG subsumiert werden?
 - „hauptsächlich“: PV-Leistungsschutzrecht schützt Presseveröffentlichung als „Komposition“ (*Kraetzig NJW 2024, 697 (702)*); „KI-Beimischung“ ist mitgeschützt (*Becker GRUR 2024, 505 (512)*)
- Steht dem **§ 87h II Nr. 2 UrhG** entgegen?
 - Interessenlage bei KI-Erzeugnissen ist mit Interessenlage bei gemeinfreien Werken nicht vergleichbar (*Baumann AfP 2024, 193 (196)*)

Presseverleger-Leistungsschutzrecht?

- Auslegung der Art. 15 DSM-RL, § 87f I UrhG im Lichte der **Medienfreiheit** (Art. 11 II EUGRCh)
 - Vgl. dazu EuGH ZUM 2019, 940 – *Spiegel Online*; EuGH ZUM 2019, 751 – *Funke Medien*; Oster UFITA 84 (2020), 358 ff.

III. Ausgewählte Einsatzbereiche

- Journalismus
- Justiz
- Rechtsberatung

1. KI im Journalismus

- Ganz hM: Die Medienfreiheit (Art. 11 II EUGRCh, Art. 5 I 2 GG) umfasst auch den Einsatz von KI zur Generierung journalistischer Inhalte
 - Ausn.: journalistisch-redaktionelles Angebot wird nur vorgetäuscht, zB durch einen Bot
 - Zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht s. oben
 - Zum datenschutzrechtlichen „Medienprivileg“ s. oben
- Aber: Journalistische Medien unterliegen strengeren Sorgfaltsanforderungen als private Individuen, zB:
 - Pflicht zur ausgewogenen Berichterstattung
 - Verzicht auf sensationalistische, reißerische Darstellungen
 - Grundsätze der Verdachtsberichterstattung
 - Pflicht zur Kommunikation verbleibender Zweifel
 - Transparenzpflicht – auch bei Verwendung synthetischer Medien (vgl. Richtlinie 2.2 Pressekodex; Presserat, Sitzungen v. 5.-7.12.2023 – LISA)

KI im Journalismus

- Weitere Literatur (Auswahl):
 - *Oster*, Rechtliche Antworten auf die Künstliche Intelligenz im Mediensektor, MedienWirtschaft 2019, 32
 - *Oster*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Verwendung synthetischer Bilder im Journalismus, in: FS Gounalakis, 2025, 827
 - *Schwartmann*, Anwendungsszenarien und Rechtsrahmen für den Einsatz künstlicher Intelligenz im Journalismus, AfP 2024, 1
 - *Schwartmann/Köhler*, Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Presse, in: FS Gounalakis, 2025, 871

2. KI in der Justiz

Pilot-Projekt am Amtsgericht Frankfurt

Künstliche Intelligenz hilft bei Massen-Urteilen

Veröffentlicht am 09.05.22 um 17:55 Uhr

Quelle:

<https://www.hessenschau.de/panorama/amtsgerecht-frankfurt-kuenstliche-intelligenz-hilft-bei-massen-urteilen,amtsgerecht-roboter-100.html>



Richterinnen und Richter sollen durch "Frauke" entlastet werden. Bild © Imago Images

Sie ist die Neue am Frankfurter Amtsgericht: Die Software "Frauke" soll helfen, nach Flugverspätungen oder Flugausfällen den Betroffenen zu ihrem Recht auf Entschädigung zu verhelfen - zumindest teilweise. Ein "Urteils-Roboter" ist sie aber nicht.

ORTE

📍 Frankfurt

THEMEN

Quelle: <https://www.hessenschau.de/panorama/amtsgerecht-frankfurt-kuenstliche-intelligenz-hilft-bei-massenurteilen,amtsgerecht-roboter-100.html>

Frauke steht für "Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch". Dahinter verbirgt sich ein Pilotprojekt, das das Amtsgericht in Frankfurt im vergangenen Jahr gemeinsam mit dem IT-Unternehmen IBM und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an den Start gebracht hat.

Künstliche Intelligenz soll Urteilsvorschläge machen

In einer Machbarkeitsstudie wertete die Software im vergangenen Jahr unter anderem Bordkarten, Flugzeiten, Wetterdaten und vorangegangene Entscheidungen des Amtsgerichts aus vergleichbaren Fällen aus. Frankfurter Richterinnen und Richter stellten dafür bisher gesprochene Urteile bereit.

Aus allen ihr zur Verfügung stehenden Daten soll Frauke mit der Zeit lernen, welches Problem in der Vergangenheit zu welcher Entscheidung geführt hat und Urteilsvorschläge erstellen. Sie soll aber kein "Urteils-Roboter" sein, sondern vielmehr eine Richterassistenz. Entscheiden müssten immer noch die Richter, sagte die Frankfurter Amtsgerichts-Präsidentin Susanne Wetzel bei einer Pressekonferenz am Montag.

Amtsgericht: Fluggast-Fälle gut geeignet für Test

Frauke ist dem Amtsgericht Frankfurt zufolge das erste Projekt dieser Art in Deutschland. Vizepräsident Frank Richter erhofft sich davon eine zusätzliche Entscheidungshilfe für gleichförmige rechtliche Sachverhalte. Richterinnen und Richter könnten so überprüfen, wie Kolleginnen und Kollegen in ähnlichen Fällen entschieden haben.

Quelle: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/digitalisierung-justiz-bundestag-haushalt-millionen-sprach-ki-bund-laender-digitalpakt/>

| Bund-Länder-Justizstreit

93 Millionen für mehr KI statt neuer Richter

von Dr. Markus Sehl

18.10.2023



Wann kommen die Millionen? Bei der Justizministerkonferenz von Bund und Ländern ist Marco Buschmann (FDP), Bundesminister der Justiz, per Video zugeschaltet. picture alliance/dpa | Stefan Puchner

Der Bundestag wird mit knapp 100 Millionen Euro einen Großteil aus dem umstrittenen Digitalpakt für die Länderjustiz freigeben. Statt für mehr Richter und Staatsanwälte soll das Geld für neue Software und mehr KI eingesetzt werden.

Quelle: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/neues-forschungsprojekt-zu-kuenstlicher-intelligenz-im-einsatz-fuer-die-justiz>

[Startseite](#) | [NRW informieren](#) | [Pressemitteilungen](#) |

Neues Forschungsprojekt zu Künstlicher Intelligenz im Einsatz für die Justiz

Neues Forschungsprojekt zu Künstlicher Intelligenz im Einsatz für die Justiz

Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner unterzeichnet Kooperationsvereinbarung / Start für gemeinsames Forschungsprojekt von Bayern und NRW / Generatives Sprachmodell soll Richterinnen und Richter entlasten

 31. Juli 2024



KI in der Justiz – verfassungsrechtliche Grenzen

- **Art. 92 GG:** „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut...“
 - Personales Element: Es bedarf weiterhin eines „human in the loop“
 - Problem *automation bias*, *What You See Is All There Is* (WYSIATI): Neigung von Menschen, sich bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende Systeme zu verlassen
 - Institutionelles Element: Rechtsprechung als öffentliche Aufgabe; privatwirtschaftliche Unternehmen dürfen nicht in Kernbereich der rechtsprechenden Gewalt einwirken
- Recht auf ein **faïres Verfahren** (vgl. Art. 6 EMRK), insb. **rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG)
 - Einblick in die Funktionsweise der KI

KI in der Justiz – verfassungsrechtliche Grenzen

- Recht auf **gesetzlichen Richter** (Art. 101 I 2 GG)
 - Nicht zulässig: Einsatz von KI beim Rechtsspruch
 - Grauzone: Einsatz von KI-Unterstützung der Entscheidung
 - Problem: KI-Urteile werden zur Daten-Grundlage weiterer KI-Urteile – es findet keine Rechtsfortbildung mehr statt
- **Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung** (Art. 97 I GG)
 - KI darf nicht in richterlichen Kernbereich eingreifen
- Anspruch auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG)
 - Berücksichtigungspflicht → *automation bias*?
- Richterliche **Begründungspflicht** (Art. 20 III GG)
 - Welche Daten, welche Gewichtung?

KI in der Justiz – verfassungsrechtliche Grenzen

- Gebot des **effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 IV GG)
 - Nachprüfung der Entscheidung durch Rechtsmittelinstanz muss gewährleistet sein → *Black box?*
- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG)
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung → Datenschutz
 - Art. 22 DSGVO: Automatisierte Entscheidung
- **Menschenwürde** (Art. 1 I GG)
 - Objektformel
 - „Mensch darf nicht auf die Zahlenlogik einer Maschine reduziert werden.“
(Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022, S. 16)

KI in der Justiz – verfassungsrechtlicher Auftrag?

- **Justizgewährungsanspruch**, Art. 2 I iVm 20 III GG
- Z.B. in **Verbrauchersachen**: „juristisches Marktversagen“ aufgrund des Missverhältnisses zwischen Anforderungen an den Einzelnen, niedrigen Streitwerten, Quantität der Verfahren, Überlastung der Gerichte
 - Auch: Binnenmarktrelevanz der Durchsetzung europäisierten Privatrechts

KI in der Justiz – KI-VO

- Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang II Nr. 8a) KI-VO: Als Hochrisiko-KI gelten
 - „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen“
- Keine Hochrisiko-KI ist demnach der Einsatz von KI im privatwirtschaftlichen Bereich
- Weitere Literatur (Auswahl):
 - *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Künstliche Intelligenz in der Justiz, 1. März 2021
 - *Vasel*, Künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2023, 179
 - *Winkelmann*, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163

3. KI in der Rechtsberatung

KI schlägt Anwälte bei Vertragsanalyse

Von Anke Stachow - 1. März 2018

2922 0

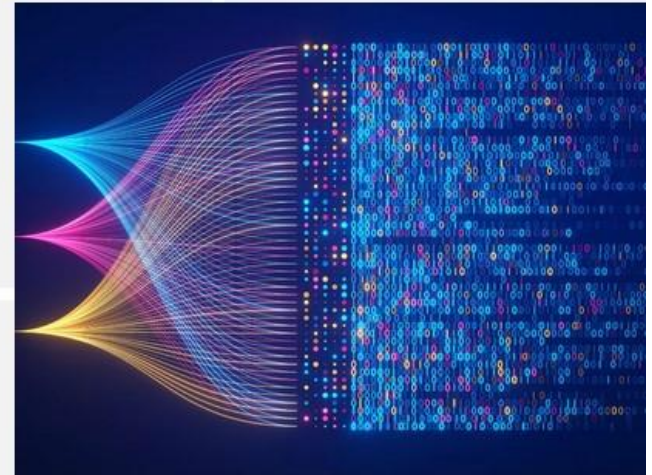


Quelle:
<https://www.soldan.de/insights/ki-vertragsanalyse/>

[Company](#) > [News](#) >

Icertis Announces Icertis ExploreAI - the Generative, Assistive, Natural Language Contract Intelligence Partner

Next Generation AI-powered Contracting Partner to Optimize Performance by Empowering Business Users with Contract Intelligence



May 11, 2023

BELLEVEUE, Wash., – **May 10, 2023** – Icertis today announced [Icertis ExploreAI](#), its next generation AI-powered contract intelligence partner, with generative, assistive, natural language capabilities that enable even greater customer value from unstructured and structured contract data, connected across the enterprise.

Rechts-KI „Noxtua“ nimmt Anwälten die Routinearbeit ab

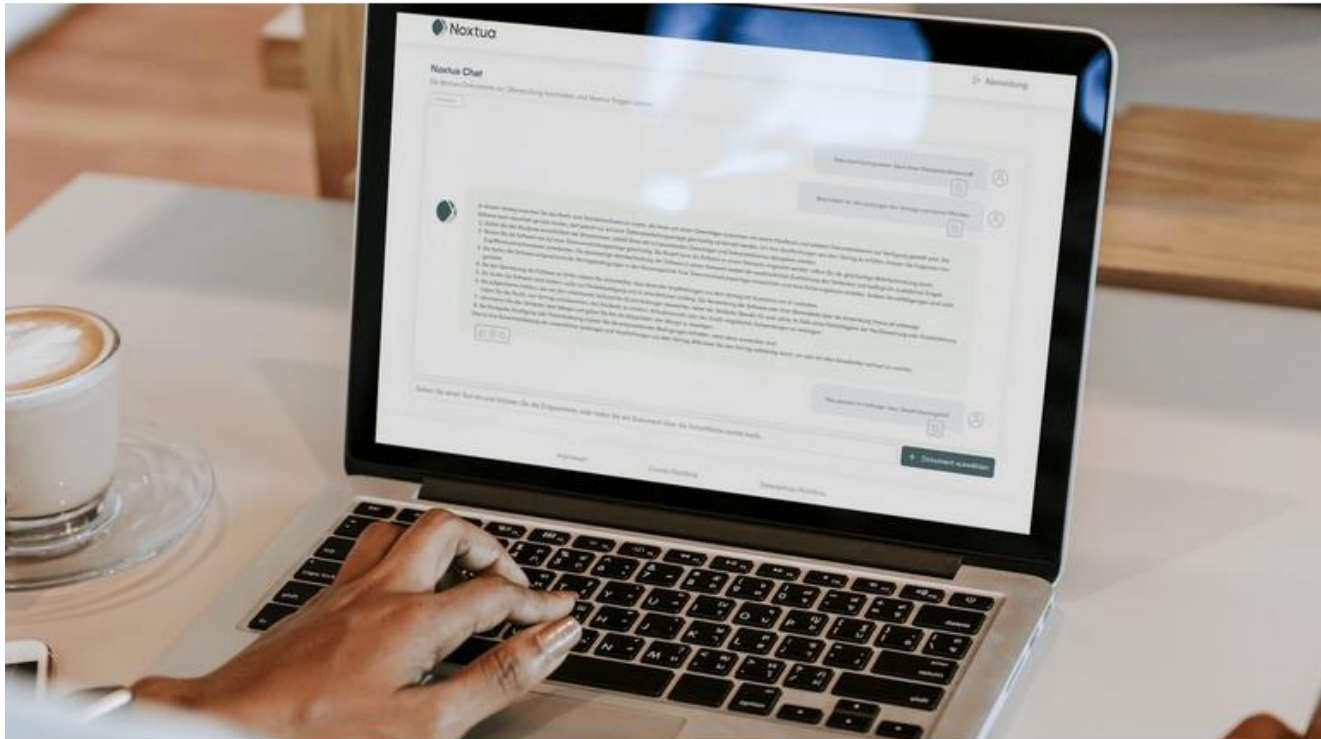
VON HOLGER SCHMIDT - AKTUALISIERT AM 28.02.2024 - 07:03



Die Wirtschaftskanzlei CMS und das KI-Start-up Xayn haben das Sprachmodell „Noxtua“ entwickelt, das Rechtstexte analysieren, prüfen und zusammenfassen soll. Die KI erfülle alle Anforderungen des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und des Datenschutzes in Europa.

Diese Rechts-KI will die Arbeit von Juristen revolutionieren

Von Holger Schmidt 23.04.2025, 09:59 Lesezeit: 3 Min.



Der gemeinsam entwickelte KI-Arbeitsplatz „Beck-Noxtua“ soll komplette Prozesse automatisieren. Dafür investieren C. H. Beck, die Wirtschaftskanzleien CMS und Dentons sowie Northern Data 81 Millionen Euro in das Berliner Start-up.

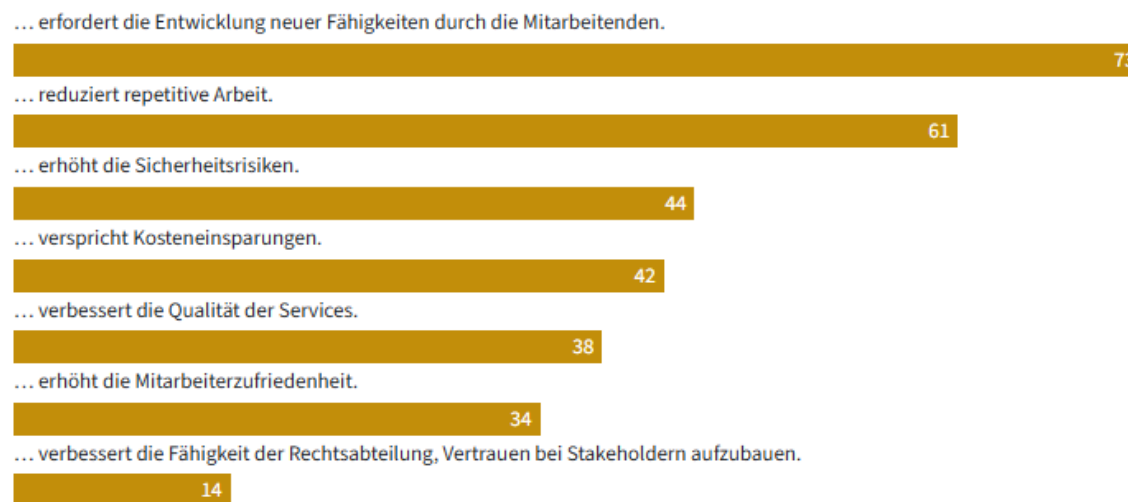
Rechtsabteilungen entdecken KI für sich – aber nur langsam

Von **Holger Schmidt** 04.09.2024, 06:40 Lesezeit: 2 Min.

Künstliche Intelligenz in Rechtsabteilungen

Zustimmung in Prozent

Der Einsatz künstlicher Intelligenz...



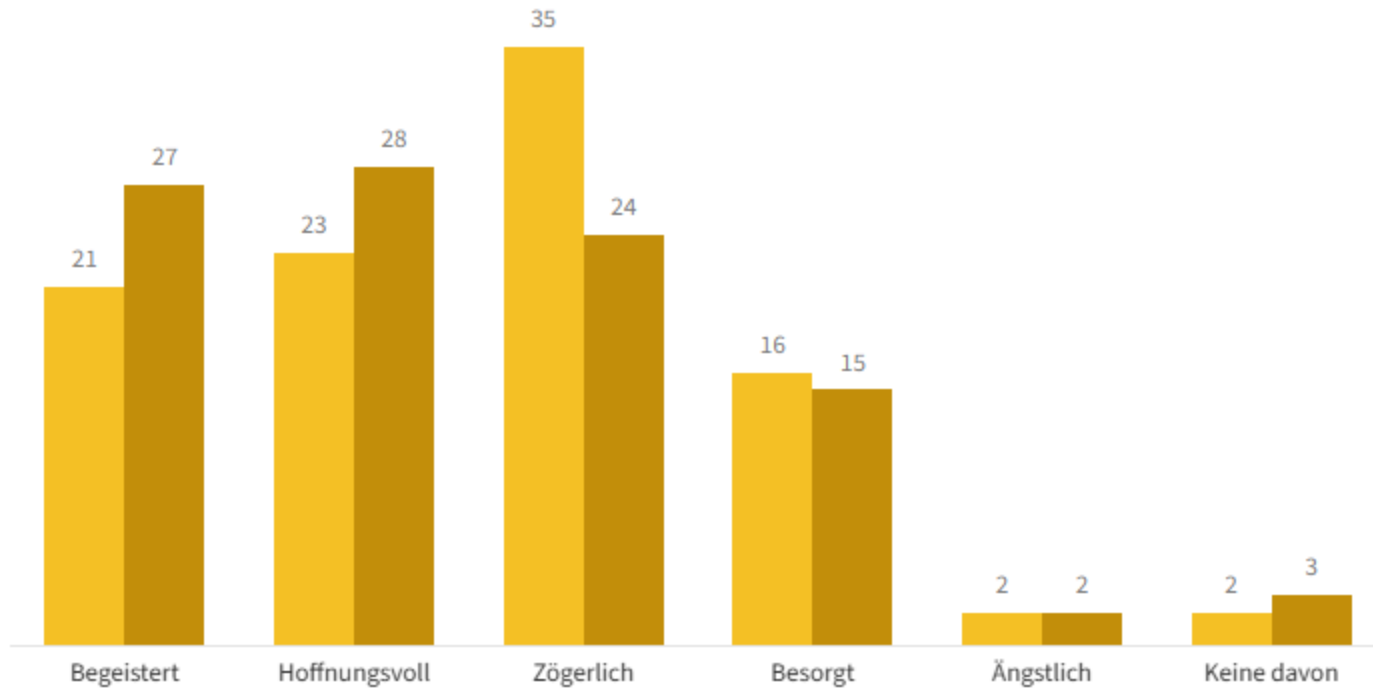
Grafik: sacco. / Quelle: Noerr 2024

Bisher setzt nur jede vierte Rechtsabteilung größerer Unternehmen in Deutschland die Künstliche Intelligenz ein. Doch 53 Prozent planen den Einsatz bis zum kommenden Jahr.

Stimmungswandel der Juristen gegenüber generativer KI

Angaben in Prozent

● 2024 ● 2025



Diese Grafik stammt aus dem F.A.Z. PRO Digitalwirtschaft Briefing; www.faz.net/pro/digitalwirtschaft
Grafik: sacco. / Quelle: Thomson Reuters 2025

Verwendung generativer KI für juristische Aufgaben

Angaben in Prozent



Quelle: FAZ.net

Diese Grafik stammt aus dem F.A.Z. PRO Digitalwirtschaft Briefing; www.faz.net/pro/digitalwirtschaft

Grafik: sacco. / Quelle: Thomson Reuters 2025

a) Rechtsberatung mit Hilfe von KI (I)

- Gewissenhafte Berufsausübung, § 43 S. 1 BRAO
 - höchstpersönliche Leistungserbringung
 - Eigenverantwortliche Überprüfung der Ergebnisse der KI („**human in the loop**“), vgl. Ebers/Quarch/*Ebers*, Rechtshandbuch ChatGPT, § 13 Rn. 77
 - Ist die **Nichtverwendung** von KI sorgfaltswidrig?
 - So die Prognose von *Römermann/Lolou*, Beck-aktuell vom 28.10.2024
 - In der Rspr. des BGH werden eher die bei dem *Einsatz* neuer Technologien entstehenden Fehler als sorgfaltswidrig angesehen, und nicht deren *unterlassene* Nutzung (vgl. BGH, NJW 2019, 1456 (1457) – *Elektronischer Fristenkalender*)
- Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO; Inanspruchnahme externer Dienstleistungen, § 43e BRAO
 - Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters, § 43e II BRAO
 - Vergleichbarer Schutz bei Dienstleistern im Ausland, § 43e IV BRAO
 - Datenschutz, § 43e VIII BRAO

What You See Is All There Is (WYSIATI)

07:46



ChatGPT >



Erlischt die Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft mit dem Tod
des Anwalts?

Ja, die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**
erlischt mit dem Tod des Anwalts.

Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 2 Nr.1 der
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Dort
heißt es:

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
erlischt, wenn

1. der Rechtsanwalt stirbt (...)

Das bedeutet: Mit dem Tod des Rechtsanwalts
erlischt automatisch dessen Zulassung, ohne
dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.
Die Rechtsanwaltskammer wird in der Regel
von Amts wegen tätig und trägt das Erlöschen
der Zulassung im Anwaltsverzeichnis ein.

Rechtsberatung mit Hilfe von KI (II)

- Fortbildungspflicht, § 43a VIII BRAO
 - vgl. KI-Kompetenz, Art. 4 KI-VO
- Weitere Literatur (Auswahl):
 - *Remmert*, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), BRAK, Dezember 2024
 - *Remmert*, Rechtsdienstleistungen durch Large Language Models (LLMs), RD*i* 2023, 401
 - *Salz/Wiedemann*, KI im Mandat – Chancen und rechtliche Grenzen, NJW 2024, 1635
 - *Schnabl*, ChatGPT im Lichte der Anwaltshaftung, RD*i* 2025, 8

b) Rechtsberatung durch KI?

- **§ 2 RDG:** „Tätigkeit in **konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine rechtliche **Prüfung des Einzelfalls** erfordert“
- BGH NJW 2021, 3125 – *Smartlaw*: Rechtsdokumentengenerator, bei dem anhand von Fragen und vom Nutzer auszuwählenden Antworten standardisierte Vertragsklauseln abgerufen werden, stellt **keine Rechtsdienstleistung** iSv § 2 I RDG dar.
 - [34] „**nicht auf einen individuellen realen Fall zugeschnitten**, sondern erfasst allgemeine Sachverhalte mit üblicherweise auftretenden Fragen“
 - [37] „Sinn und Zweck des [RDG], die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung **vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG), gebietet keine erweiternde Auslegung“
 - [39] „Nutzer erwarte[t] aufgrund der für ihn erkennbaren Arbeitsweise des Vertragsdokumentengenerators **keine auf seinen persönlichen Fall ausgerichtete Rechtsberatung**“
- Wäre KI im Umkehrschluss eine Rechtsdienstleistung?

IV. Grundsätzliche Fragen (Auswahl)

- Rechtsfähigkeit für KI?
 - Haftungsmasse?
 - Reduktion von Transaktionskosten?
- Warum ist Meinungsfreiheit schützenswert?
 - Demokratie?
 - Persönliche Selbstverwirklichung?
 - Kommunikationsprozess, „Marktplatz der Ideen“?
- Urheberrechtlicher Schutz KI-generierter „Werke“?
 - Schutz der Persönlichkeit?
 - Belohnung für Arbeit?
 - Anreiz?

Grundsätzliche Fragen (Auswahl)

- Dürfen (wirtschafts-)politische Erwägungen die Auslegung des Rechts beeinflussen?
 - Aufbau europäischer KI als „berechtigtes Interesse“ iSd Art. 6 I f DSGVO?
- Wie verändert KI Kunst und Kultur?
 - Wird KI menschliche Kunst verdrängen? Wie kann verhindert werden, dass KI zur kulturellen Verarmung führt?
- Wie verändert KI die juristische Arbeit?
 - Kontrolle statt Kreativität?
 - Auswirkung auf Ausbildung und Prüfung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

jan.oster@uos.de